

238 /A.E.
ZU 254 /A.

Wien, am 19. Februar 1962

Präs. am 28. Feb. 1962

Anfragebeantwortung

In der Londener Deklaration vom 28. Juni 1961 und in der Genfer Deklaration vom 31. Juli 1961 haben die EFTA-Staaten bekanntlich beschlossen, dass sie ihre Verhandlungen, die sich auf die Schaffung eines umfassenden europäischen Marktes beziehen, koordinieren und während der ganzen Dauer der diesem Ziel dienenden Verhandlungen ihre Geschlossenheit aufrecht erhalten müssen. Dem entsprechend haben Österreich, die Schweiz und Schweden ihre diesbezüglichen Schritte stets mit den übrigen EFTA-Staaten koordiniert und hierbei auch vorgesehen, dass sie die Anträge an die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zur Aufnahme von Verhandlungen möglichst gleichzeitig stellen und die Formulierung dieser Anträge gemeinsam besprechen werden. Es war jedoch niemals beabsichtigt gewesen, gleichlautende Anträge zu stellen. Dennoch ergaben die Besprechungen der drei neutralen Staaten über den Inhalt der Anträge volle Übereinstimmung. Es wurde vereinbart, in den Anträgen folgendes darzulegen:

1. Hinweis auf die Genfer EFTA-Deklaration vom 31. Juli 1961.
2. Antrag zur Aufnahme von Verhandlungen, die es ermöglichen sollen, dass Österreich (Schweden, Schweiz) an einem umfassenderen europäischen Markt teilnehmen könne.
3. Hinweis, dass eine Lösung gefunden werden müsste, die der Aufrechterhaltung der Neutralität Rechnung trägt und die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten gewährleistet, ohne hierbei die Integrität der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu beeinträchtigen.
4. Hinweis auf die Notwendigkeit, auch noch auf gewisse andere Probleme (völkerrechtlicher, staatsrechtlicher und

./.

- 2 -

wirtschaftlicher Art) Rücksicht nehmen zu müssen.

5. Erwähnung, dass eine eingehende Prüfung zur Auffassung geführt habe, eine solche Lösung sei möglich, wobei Artikel 238 des Römer Vertrages hierzu die Handhabe bieten könnte.

6. Hinweis, dass die Verhandlungen zu einem Zeitpunkt aufgenommen werden sollten, die eine gleichzeitige Beteiligung aller EFTA-Staaten an einem erweiterten europäischen Markt ermöglicht.

7. Hinweis auf den Neutralitätsstatus der beiden anderen neutralen EFTA-Staaten und auf die somit auf alle drei neutralen Staaten diesbezüglich gleichartigen Erfordernisse.

8. Hinweis, dass eine Lösung dem Interesse Europas dienen würde.

Dem Parlament wurde der Wortlaut der Briefe Österreichs, Schwedens und der Schweiz an den Präsidenten des Ministerrats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als Beilagen zum Nachtrag des vierten Berichtes der Österreichischen Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration vorgelegt. Aus dem Wortlaut dieser Briefe kann entnommen werden, dass alle drei Anträge diese in den acht Punkten erwähnten Darlegungen enthalten, teilweise und ohne Absicht in fast identischen Formulierungen. Darüber hinaus werden in keinem der drei Anträge irgend welche wesentliche Vorbehalt oder Wünsche zum Ausdruck gebracht.

Diese gleichartigen, jedoch nicht gleichlautenden Schreiben weisen somit keine wesentlich differenten Formulierungen auf, wobei auch nicht die verschiedene Ausdrucksweise gleichartiger Gedankengänge zwischen dem Schweizer Antrag einerseits und dem österreichischen und schwedischen Antrag andererseits stärker variiert. Die Ansicht, dass zwar eine Identität der Inhalte zwischen den Schreiben Schwedens und Österreichs besteht, während der Schwei-

./.

- 3 -

zer Text essentiell abweicht, ist daher unzutreffend.

Hiermit erscheint die Anfrage 1.) beantwortet, während
sich die Beantwortung der Frage 2.) erübrigt.

Kreisky m.p.